

# Beschlussblatt

Beschlussblatt 48-02-07

Beschlossen am

06.11.2019

**Beschluss:**

Das 48. Studierendenparlament hat beschlossen, dass der AStA den angehängten Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen NVV abschließt.

*(Ja: 20, Nein: 0, Enthaltung: 0)*

So beschlossen am 06.11.2019.

Das Präsidium des 48. Studierendenparlaments

Gerrit Pape, Lea Biere, Michele Tomea Mallorquin

## **Vertrag**

zwischen der

**Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel

- im Folgenden NVV genannt -

und der

**Studierendenschaft der  
Universität Paderborn,**  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),  
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn

- im Folgenden Studierendenschaft genannt -

über die Ausgabe eines Semestertickets

## **Vertragsziel**

In dem Bestreben

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
  - die Anbindung der Studierendenschaft an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr zu ermöglichen und
  - die Mobilität der Studierendenschaft zu verbessern,
- wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand**

1. Die Studierendenschaft erwirbt für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2025 für alle Studierenden ein Semesterticket beim NVV.
2. Das Semesterticket wird im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in den Zügen des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) DB Regio AG und Abellio Rail auf der Strecke Warburg – Kassel, Bhf. Wilhelmshöhe (RE17/RE11) anerkannt. Zur Gewährung von Anschlüssen gilt das Semesterticket zwischen den Bahnhöfen Kassel Wilhelmshöhe und Kassel Hauptbahnhof auch in den Zügen der Regiotram (RT), Hessische Landesbahn (HLB), DB Regio und der Kurhessenbahn (KHB).

## § 2

### Tarifbestimmungen

1. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des EVU DB Regio AG, Abellio Rail bzw. der jeweiligen Verkehrsverbände.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet gemäß den Tarifbestimmungen 12.1 eine kostenlose Mitnahme von bis zu drei Kindern unter 6 Jahren.

2. Gemäß § 1 Ziffer 1 ist das Semesterticket für alle Studierenden der Hochschule abzunehmen. Folgende Personen erhalten kein Semesterticket:
  - beurlaubte Studierende,
  - Studierende der Fern-, Online- und Weiterbildungsstudiengänge,
  - Gast- und Zweithörer,
  - berufsbegleitend Studierende,
  - Promotionsstudierende mit Auslandsaufenthalt lt. Promotionsabkommen mit einer ausländischen Universität und
  - schwerbehinderte Studierende, die eine Freifahrtberechtigung nach § 145 SGB IX nachweisen können.

Für Studierende, die sich nachweislich länger als 4 Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets Paderborn befinden oder mindestens ein Semester beurlaubt werden, besteht ein Rückerstattungsanspruch in voller Höhe.

3. Als Fahrkarte gilt der Studierendenausweis mit dem Vermerk „Semesterticket/Semestercard“. Enthält der Studierendenausweis kein Lichtbild, gilt das/die Semesterticket/Semestercard nur in Verbindung mit einem Personalausweis, einem Reisepass oder sonstigen amtlichen Dokumenten mit Lichtbild, die eine Person eindeutig ausweisen können.
4. Der Studierendenausweis ist nach den Regelungen der Hochschulverwaltung durch geeignete drucktechnische Maßnahmen vor Fälschungen zu schützen. Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Studierendenausweis machen ihn als Fahrkarte ungültig, und der Studierende wird als Reisender ohne gültige Fahrkarte behandelt. Zu den eigenmächtigen Veränderungen zählen auch laminierte, beschnittene, radierte, geklebte, überschriebene oder in Folie eingeklebte Ausweise, die nicht herausgenommen werden können.
5. Bei Verlust eines Studierendenausweises wird nach den Regelungen der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung beinhaltet. Die Studierendenausweise sind Eigentum der Universität Paderborn.
6. Die Studierendenschaft hat im Falle der Kündigung gemäß § 6 die Studierenden innerhalb von sieben Werktagen durch öffentliche Bekanntmachung auf den Entzug der Fahrtberechtigung hinzuweisen.
7. Bis spätestens vier Wochen vor Vertragsbeginn ist dem NVV ein Semesterticket bzw. Studierendenausweis im Original als Musterexemplar zur Verfügung zu stellen. Werden Studierende mit abweichenden Mustern angetroffen, gelten sie als Reisende ohne gültige Fahrkarte.

### § 3

#### Preise, Abrechnung und Zahlungsausgleich

1. Mit Ausnahme der unter § 2 Ziffer 3 genannten Personen sind von der Studierendenschaft an den NVV folgende Beträge je Studierenden zu zahlen:

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) 01.04.2020 bis 30.09.2020 | 3,90 Euro |
| b) 01.10.2020 bis 31.03.2021 | 3,90 Euro |
| c) 01.04.2021 bis 30.09.2021 | 3,96 Euro |
| d) 01.10.2021 bis 31.03.2022 | 3,96 Euro |
| e) 01.04.2022 bis 30.09.2022 | 4,00 Euro |
| f) 01.10.2022 bis 31.03.2023 | 4,00 Euro |
| g) 01.04.2023 bis 30.09.2023 | 4,06 Euro |
| h) 01.10.2023 bis 31.03.2024 | 4,06 Euro |
| i) 01.04.2024 bis 30.09.2024 | 4,12 Euro |
| j) 01.10.2024 bis 31.03.2025 | 4,12 Euro |

Die genannten Beträge verstehen sich inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Die Zahlungen sind zu folgenden Terminen fällig:
  - a) für den Nutzungszeitraum vom 01.04. bis 30.09. (Sommersemester) jedes Jahres erfolgt eine vorläufige Abrechnung zum 15.06. auf Basis der zum 30.04. der Studierendenschaft bekannten Studierendenzahl. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Basis der von der Universität bekannt gegebenen endgültigen Studierendenzahl am 15.10. jedes Jahres.
  - b) für den Nutzungszeitraum vom 01.10. bis 31.03. (Wintersemester) jedes Jahres erfolgt eine vorläufige Abrechnung zum 15.11. auf Basis der zum 31.10. der Studierendenschaft bekannten Studierendenzahl. Die Schlussabrechnung erfolgt auf der Basis der von der Universität bekannt gegebenen endgültigen Studierendenzahl am 15.04. jedes Jahres.

Die Abrechnung hat die Anzahl der immatrikulierten Studierenden insgesamt sowie die Anzahl der Studierenden, die von der Vereinbarung nach § 2 Ziffer 2 ausgenommen sind, auszuweisen.

Für Studierende, die sich nachweislich länger als 4 Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets Paderborn befinden oder mindestens ein Semester beurlaubt werden, besteht ein Rückerstattungsanspruch in voller Höhe.

Die Zahlungen sind an den Nordhessischen Verkehrsverbund – Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel auf das Konto IBAN: DE60520503530002082712, BIC: HELADEF1KAS bei der Kasseler Sparkasse unter Angabe der Debitorennummer zu leisten.

3. Der NVV behält sich das Recht vor, auf Anfrage Unterlagen zur Rechnungsprüfung einzusehen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich dabei sachlich auf die für durch den Einzug entsprechender Beiträge für das Semesterticket entstandene Einnahmen maßgeblichen Unterlagen und zeitlich auf die der entsprechenden Anfrage durch NVV vorausgegangenen 12 Monate.
4. Für Studierende, die sich nach Semesterbeginn binnen vier Monaten exmatrikulieren, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der Universität Paderborn von Semesterticketbeträgen anteilig pro nicht angefangenen Monat. Danach besteht kein Rückerstattungsanspruch.

## **§ 4**

### **Verkehrszählungen**

NVV und die Studierendenschaft stimmen darin überein, dass Erhebungen über die tatsächliche Inanspruchnahme des Semestertickets durchgeführt werden können. Die Studierendenschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Studierenden bei den Erhebungen die für das Verkehrsunternehmen erforderlichen Auskünfte erteilen. Sofern Daten erhoben werden, wird der NVV der Studierendenschaft die ermittelten Ergebnisse zur Verfügung stellen. Er wird der Studierendenschaft für die Zählungen keine Kosten in Rechnung stellen.

## **§5**

### **Ordentliche Kündigung**

Die ordentliche Kündigung ist durch den NVV und die Studierendenschaft mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Semesters möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Außerordentliche Kündigung**

Die Studierendenschaft und der NVV behalten sich die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vor. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass durch Gerichtsurteil, Gerichtsbeschluss oder gerichtlichen Vergleich festgestellt werden sollte, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für das Semesterticket verpflichtet werden können.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 7**

### **Abwicklung der Kündigung**

Wird eine Kündigung während eines Semesters wirksam, erfolgt eine anteilige Verrechnung des nach § 3 gezahlten Betrags.

## **§ 8**

### **Vertragsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Partner eine entsprechende Anpassung des Vertrages anstreben.

**§ 9**

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Der Vertrag tritt am 01.04.2020 in Kraft und endet am 31.03.2025.

**§ 10**

**Verlängerung des Vertrages**

Für die Verlängerung des Vertrages über das Wintersemester 2024/2025 hinaus ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Die Vertragspartner werden rechtzeitig im Sommersemester 2024 über einen möglichen Folgevertrag Verhandlungen aufnehmen, um die Vorlage eines Angebots bis zur Urabstimmung zu gewährleisten.

**§ 11**

**Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder Lücken im Vertrag durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Ziel am nächsten kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

**§ 12**

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, .....

Paderborn, .....

Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Paderborn

.....  
Steffen Müller  
Geschäftsführer

.....

.....  
ppa. Jutta Viehmann

.....